

Hochadel oder den Gründen für eine verstärkte Rezeption der *Maiestas* nach 1400. Wünschenswert für die Zukunft wäre eine eingehendere Bearbeitung auch der tschechischen Textüberlieferung (S. LX).
Ulrike Hohensee

The Laws of the Medieval Kingdom of Hungary. Volume 2: 1301–1457. Decreta regni mediaevalis Hungariae, Tomus 2, 1301–1457, translated and edited by János M. BAK, Pál ENGEL, James Ross SWEENEY in collaboration with Paul B. HARVEY, Jr. (The Laws of East Central Europe, The Laws of Hungary, Series I: 1000–1526) Salt Lake City 1992, Charles Schlacks, Jr., Publisher, LV u. 2x 153 S. u. S. 154–294, USD 150. – Hier ist vor allem anderen ein Hinweis angebracht auf die maßgebliche Edition: *Decreta Regni Hungariae 1301–1457* (Publikationen des Ungarischen Staatsarchivs II, Quellenpublikationen 11, 1976) hg. Franciscus DÖRY, Georgius BÓNIS, Vera BÁCSKAY, wo die Gesetze und Verordnungen kritisch ediert, mit deutschem Kommentar kenntnisreich erklärt und in ihren historischen Kontext gestellt sind. Aus dieser seriösen Publikation hat das amerikanische Unternehmen („General Editor: Charles Schlacks, Jr.“) etwa die Hälfte der Texte übernommen, die somit auf einer weit besseren Grundlage stehen als der erste Bd. (vgl. DA 46, 587), wobei der Nachdruck weniger auf buchstäblich genauen Abschriften liegt (S. 52, Z. 2 wird aus „dicatoribus“ ein „dictatoribus“, immerhin richtig übersetzt) als auf den beigegebenen englischen Übersetzungen. Angesichts des hohen Verkaufspreises des Bandes dürfte in der Tat der intendierte Leserkreis ein solcher sein, der diese Übersetzungen als Hilfe empfindet und auch dankbar für den einliegenden Korrekturzettel ist. Dessen Inhalt, „On page 36, the Latin and English texts are reversed“ erspart in der Tat gewisse Irritationen.
G. S.

Zaccaria di Martino, *Summa artis notarie*, a cura di R. FERRARA con nota biografica su G. Orlandelli di G. TAMBA (*Opere dei maestri* 6) Bologna 1993, Istituto per la storia dell'Università di Bologna, XLV u. 376 S., 9 Tafeln, keine ISBN, ITL 90.000. – Zaccaria di Martino, seit 1232 als Notar in Bologna nachgewiesen, gehört wie Rolandinus und Salathiele zur Generation der Schüler des ersten Meisters der Notarskunst, Rainerius Perusinus, die ihrem Vorbild folgend selber Handbücher über das Notariat verfaßten. Spätestens seit 1259 leitete Zaccaria auch eine Notarsschule. Aber er scheint dabei im Gegensatz zu seinen um wenige Jahre jüngeren Kollegen Rolandinus und Salathiele nur wenig erfolgreich gewesen zu sein. Vielleicht ist deswegen seine um 1265 verfaßte Notarskunst nur in einer einzigen Hs. (Paris, Bibl. Nat., lat. 4595, um 1282 in Urbino entstanden) und außerdem nur fragmentarisch auf uns gekommen. Zaccaria gliedert seinen Stoff nach dem Vorbild von Rainerius in drei Teile: Verträge, Urteile und letzte Willen. Erhalten geblieben ist aber nur der erste Teil über Verträge, wobei das letzte und 54. Kapitel fehlen. Auffällig ist, daß Zaccaria seine Notarskunst in der Form eines Traktates, als fortlaufenden Text und ohne Glossen am Rande, abfaßte. Besonderes Interesse gebührt m. E. dem Abschnitt über die Gültigkeit von Verträgen und Urkunden, wo Zaccaria sehr viel ausführlicher ist als beispielsweise Salathiele und unter anderem auch rein formale Gründe diskutiert. Der große Verdienst von F., diesen wichtigen Text zugänglich gemacht zu haben, wird durch einige Nachlässigkeiten geschmälert. So ist die Einleitung viel zu knapp geraten. Ein Nachdruck des in den *Atti della Accade-*